# Benutzungsordnung der Stadtbücherei Selters als Satzung der Stadt Selters

# Vorbemerkung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 2010-04-26 die folgende Benutzungsordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

In seiner Sitzung vom 2024-12-16 wurde die nachfolgende Neufassung/Änderung der Satzung beschlossen. Diese tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Selters am 2025-01-09 in Kraft. Damit verliert die bis dahin bestehende Satzung ihre Gültigkeit.

# Benutzungsordnung

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Selters ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Selters Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Stadtbücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Die Benutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete Benutzer/innen.
- (3) Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

# § 2 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang und/ oder auf der Homepage der Stadt Selters bekannt gemacht.

#### § 3 Anmeldung

(1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis.

Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen der DSGVO elektronisch gespeichert.

Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die

Seite 1 von 6

- Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten.
- (2) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (4) Die Benutzerin/ Der Benutzer ist verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

#### § 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die /der eingetragene Benutzerin /Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

#### § 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Ein Medium im Sinne dieser Satzung ist alles, was katalogisiert und somit im Bestand der Stadtbücherei vorhanden ist.
- (2) a) Die Leihfrist für Bücher, Spiele, DVDs, Zeitschriften und Hörbücher beträgt vier (4) Wochen.
  - b) Für Tonie-Figuren und Gegenstände aus der "Bibliothek der Dinge" beträgt die Leihfrist zwei (2) Wochen.

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

(3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

- (4) Die Weitergabe entliehener Medien oder von Gegenständen aus der "Bibliothek der Dinge" ist untersagt.
- (5) Die Stadtbücherei ist jederzeit berechtigt, entliehene Medien oder Gegenstände aus der "Bibliothek der Dinge" unverzüglich zurückzufordern.
- (6) Für Gegenstände aus der "Bibliothek der Dinge" gelten neben der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Selters zusätzliche Nutzungsbedingungen (Anlage 1), die im Fall einer Ausleihe an den Entleiher ausgehändigt und unterschrieben werden müssen.

# § 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Stadtbüchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbücherei Selters verbindlich.
- (4) Gegenstände der "Bibliothek der Dinge" dürfen nur entsprechend der dort gekennzeichneten Altersangabe entliehen werden.

#### § 7 Vorbestellungen

(1) Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbücherei auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.

#### § 8 Auswärtiger Leihverkehr

(1) Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Büchereien beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bücherei gelten zusätzlich.

#### § 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

(2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

# § 10 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Bücher und andere Medien, sowie die Gegenstände der "Bibliothek der Dinge" sind sorgfältig zu behandeln.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die Benutzerin/ der Benutzer, auch wenn sie/ ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Nutzung sämtlicher Leihgegenstände der Stadtbücherei Selters erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Haftung. Die Stadtbücherei Selters haftet für etwaige durch die Benutzung von Leihgegenständen verursachte Vermögensschäden nur, soweit diese auf Vorsatz der Stadtbücherei Selters, ihrer Mitarbeiter oder von ihr beauftragten Dritten zurückzuführen sind. Für etwaige Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Ferner haftet die Stadtbücherei nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Stadtbücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Stadtbücherei entstehen.
- (7) Im Fall der Ausleihe von Gegenständen aus der "Bibliothek der Dinge" gelten neben diesen Bestimmungen die zusätzlichen Nutzungsbedingungen (Anlage 1)

#### § 11 Schadenersatz

- (1) Die Benutzerin/ Der Benutzer haftet für alle Schäden an dem entliehenen Gegenstand, die während der Leihe entstehen. Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat die Benutzerin/ der Benutzer nicht zu vertreten.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

#### § 12 Nutzungsbedingungen für Internet- und EDV Arbeitsplätze

- (1) Die Internet- und Benutzerarbeits-PCs stehen allen angemeldeten Benutzern nach vorheriger telefonischer oder persönlicher Anmeldung zur Verfügung. Der Benutzerausweis wird für die Dauer der Nutzung an der Theke hinterlegt. Die Nutzungsdauer wird von der Büchereileitung festgelegt. Die Nutzung des Internetarbeitsplatzes ist für Kinder und Jugendliche unter sechzehn (16) Jahren zulässig, wenn eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (2) Die Stadtbücherei haftet nicht:
  - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
  - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
  - für Schäden, die einer/einem Benutzer /Benutzerin auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
  - für Schäden, die einer/einem Benutzer /Benutzerin durch die Nutzung der Stadtbüchereiarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
  - für Schäden, die einer/einem Benutzer /Benutzerin durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit, der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit, der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Die Benutzerin/ Der Benutzer verpflichtet sich:
  - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und Gewalt verherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
  - keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
  - keine geschützten Daten zu manipulieren
  - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
  - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
  - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.
- (5) Es ist nicht gestattet:
  - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen
  - technische Störungen selbstständig zu beheben

- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

# § 13 Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Stadtbücherei in der Regel nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Stadtbüchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

# § 14 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

#### § 15 Gebührenordnung

(1) Die Höhe und Umfang der Benutzungsgebühren werden in einer Gebührenordnung geregelt. Die Errichtung der Gebührenordnung und Änderungen bzw. Anpassungen der Gebührenordnung sind durch die Stadtverwaltung umzusetzen. Der Stadtrat ist über Änderungen und Anpassung zeitnah zu informieren.

#### § 16 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 2024-12-16 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt am 2025-01-09 im Mitteilungsblatt der VG Selters. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 2010-04-26 außer Kraft.

56242 Selters. 2024-12-16

Hanno Steindorf 1. Beigeordneter